

Vereinbarung

betreffend Zertifizierung von Unternehmenssoftware

zwischen

Name der Firma	
Ansprechpartner/in	
Strasse	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Homepage	
Unternehmenssoftware (Bezeichnung/Version und Betriebssystem)	
Support-E-Mail	swissdec@

(nachfolgend Firma genannt)

und

Verein Swissdec
Fluhmattstrasse 1
Postfach 4358
6002 Luzern

vertreten durch Experte/in:

Name, Vorname	
Strasse	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

betreffend

Lohnstandard-CH (ELM)	Version
-----------------------	---------

1. Zweck und Inhalt der Vereinbarung

Der Verein Swissdec bezweckt die Standardisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der (elektronischen) Übermittlung von Daten (insbesondere Lohndaten). Durch die Zertifizierung von Unternehmenssoftware im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Lohnstandard-CH (ELM) soll sowohl die Qualität der übermittelten Daten als auch die standardisierte Übermittlung gewährleistet werden. Der Vorteil für die im Verein Swissdec direkt oder indirekt vertretenen Datenempfänger liegt darin, dass sie die Daten bereits elektronisch und in guter Qualität erhalten, wodurch auch der Aufwand für die Revision bedeutend reduziert wird.

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Firma und des Vereins Swissdec im Zusammenhang mit der Beratung, Zertifizierung und der Re- bzw. Neuzertifizierung der Unternehmenssoftware nach den vereinbarten Swissdec-Standards.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung endet eine allenfalls noch laufende Vereinbarung betreffend die Zertifizierung einer Unternehmenssoftware automatisch. Bereits erteilte Zertifikate, welche nach der bisherigen Vereinbarung erteilt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der jeweils dreijährigen Frist, sofern die vereinbarte jährliche Vergütung gemäss Ziff. 8 bezahlt wird.

Die gesamte vertragliche Vereinbarung der Parteien besteht aus den folgenden Dokumenten:

- a) vorliegende Vertragsurkunde
- b) Übersicht Zertifizierung vom (Datum) (Anhang 1)
- c) Produktebewertung: Report Teilprüfung Systemtest, Report Teilprüfung Berechnungstest und Report Teilprüfung Übermittlungstest (Anhang 2)
- d) Swissdec-Zertifikat (Anhang 3)

Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Vereinbarung. Bei einem Widerspruch gehen die jüngeren den älteren und die spezielleren den allgemeinen Bestimmungen in den genannten Dokumenten vor. Die Muss-Bestimmungen der Richtlinien für Lohndatenverarbeitung und der Richtlinien für Lohndatentransmitter gehen grundsätzlich allen anderen Bestimmungen vor.

2. Dienstleistungen des Vereins Swissdec

2.1 Beratung und Zertifizierung

Die Dienstleistungen umfassen folgende Positionen:

- Erläuterung der Richtlinien
- Begleitende Beratung bei der Entwicklung des Produktes
- Besprechung und Vorgabe der Testfälle
- Durchführung der Zertifizierung, Ausstellung des Zertifikats
- Erstellen einer Beschreibung der Unternehmenssoftware
- Publikation des Zertifikats
- Support nach der Zertifizierung bei technischen Problemen speziell mit dem Distributor steht zur Verfügung

2.2 Technische Komponenten

- XML-Dokumente der Richtlinien (XML-Schema, XSL-Stylesheet)
- Referenz- und Testdaten
- Referenzapplikation zum Testen
- Werkzeuge zur Implementierung (Beispiele, Bibliotheken, Komponenten, Viewgen mit den Reports für alle Domänen)
- Kollaborationsplattform Swissdec lab mit den Dokumentationen in d, f und i.

Eine detaillierte Beschreibung der Dienstleistungen, welche der Verein Swissdec im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erbringt, ist im Dokument «Übersicht Zertifizierung» enthalten, welches als Anhang 1 einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung bildet.

3. Zertifizierung

3.1 Zertifizierungsbereiche

Die Zertifizierung umfasst folgende Bereiche:

- Lohnarten
- Versicherungen (AHV/FAK, UVG, UVGZ, KTG, BVG)
- Steuern (Lohnausweis inkl. 2D Barcode, Quellensteuer)
- Statistik (Schweizerische Lohnstrukturerhebung)
- Elektronische Übermittlung PIV/EIV

3.2 Voraussetzungen der Zertifikatserteilung

Das Zertifikat wird erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Alle Muss-Kriterien gemäss den Richtlinien der zertifizierten Version des Lohnstandard-CH (ELM) sind erfüllt.
2. Die vorgesehenen Testfälle sind erfolgreich absolviert.
3. Die durch die Firma ausgelieferte und mit dem Zertifikat versehene Software entspricht der Version, für welche das Zertifikat erteilt wurde.
4. Die Erteilung des Zertifikats erfolgt unter dem Vorbehalt, dass nachträglich im produktiven Betrieb erfolgreich getestet wird, dass das Zertifikat korrekt in die Unternehmenssoftware integriert wurde.

Mit erfolgreichem Bestehen der Zertifizierung erhält die Unternehmenssoftware der Firma das Swissdec-Zertifikat. Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren.

Wird die Software als Open Source Software vertrieben, dann gilt das Zertifikat ausschliesslich für die ursprüngliche, unveränderte Version. Das Zertifikat gilt nicht für die im Rahmen der Open Source Lizenz geänderte Software. Diese muss neu zertifiziert werden.

Arbeitet die Firma mit einem Vertriebspartner zusammen, welcher dieselbe zertifizierte Software unter einem anderen Namen vertreibt, ist dieser berechtigt, unter den Bedingungen dieser Vereinbarung das Zertifikat «Swissdec-zertifiziert» auch für den Vertrieb der zertifizierten Software zu verwenden. Voraussetzung für die Verwendung des Zertifikats für dieselbe Software unter einem anderen Namen ist die schriftliche Mitteilung an den Verein Swissdec mit den folgenden Angaben:

- Bezeichnung des Vertriebspartners (Name, Anschrift und Telefonnummer),
- genaue Bezeichnung der Software,
- Bestätigung, dass es sich funktional 1:1 um dieselbe Software handelt.

Damit die Firma berechtigt ist, einen Vertriebspartner einzusetzen, muss sie eine zusätzliche Vereinbarung, welche dem Swissdec-Zertifikat (Anhang 3) als Anhang angefügt wird, unterzeichnen.

3.3 Inhalt und Umfang der Zertifizierung

Die Zertifizierung beinhaltet die Bestätigung des Vereins Swissdec, dass die Unternehmenssoftware im Zeitpunkt der Prüfung alle Anforderungen gemäss den jeweiligen Richtlinien erfüllt hat. Mit der Zertifizierung erfolgt jedoch keine generelle Überprüfung aller technischen Komponenten der Software.

Im Zertifizierungsumfang sind ausschliesslich die Funktionalitäten und insbesondere Schnittstellen enthalten.

Eine detaillierte Beschreibung von Zweck, Ablauf und Inhalt der Zertifizierung erfolgt im Dokument «Übersicht Zertifizierung» (Anhang 1).

4. Zertifikatserneuerung

4.1 Allgemein

Das Zertifikat muss in den folgenden Fällen erneuert werden:

- a) Bei Ablauf der ordentlichen Zertifikatsdauer von 3 Jahren
- b) Wenn Anpassungen an der zertifizierten Unternehmenssoftware oder am Transmitter gemacht werden, welche die gesetzlichen Grundlagen oder die zertifizierten Richtlinien betreffen
- c) Bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

4.2 Neu- und Rezertifizierung

Bei Ablauf der dreijährigen Zertifikatsdauer muss eine Neuzertifizierung der Unternehmenssoftware auf der Basis der dann aktuellsten, durch den Verein Swissdec publizierten Version des Lohnstandard-CH (ELM) durchgeführt werden.

Liegt bei Ablauf der dreijährigen Zertifikatsdauer keine neue Version des Lohnstandard-CH (ELM) vor, dann erfolgt eine Rezertifizierung. Im Rahmen der Rezertifizierung wird überprüft, ob die Unternehmenssoftware die Anforderungen der zertifizierten Version des Lohnstandard-CH (ELM) noch erfüllt.

Der Verein Swissdec publiziert auf seiner Website unter <http://www.swissdec.ch/richtlinien> eine Übersicht über die gültigen Versionen des Lohnstandard-CH (ELM).

4.3 Verfahren

Die Zertifikatsgültigkeit muss in jedem Fall lückenlos gewährleistet werden.

Wird die Neuzertifizierung innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsablauf und / oder die Rezertifizierung bis zum Ablauf der ordentlichen dreijährigen Zertifikatsdauer aus Verschulden der Firma nicht erfolgreich bestanden, erlischt das Zertifikat und sämtliche damit zusammenhängenden Rechte gehen unter. In diesem Fall ist die Firma verpflichtet, ihre Kunden über das Erlöschen des Zertifikats zu informieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 11 des vorliegenden Vertrages.

Der Verein Swissdec kann auf begründetes Ersuchen der Firma eine Fristverlängerung von maximal 3 Monaten gewähren.

In der Übersicht der Swissdec-zertifizierten Unternehmenssoftware auf der Website des Vereins Swissdec unter <https://www.swissdec.ch/de/zertifizierte-software-hersteller> wird publiziert, dass sich die Firma in der Phase der Neuzertifizierung befindet sowie dass das Zertifikat noch gültig ist.

5. Verlust der Verfügungsfähigkeit über die Software

Veräussert die Firma die Rechte an der Unternehmenssoftware an ein anderes Unternehmen, behält das Zertifikat bis zu seinem ordentlichen Ablauf seine Gültigkeit, sofern die Unternehmenssoftware keine Änderungen erfahren hat. Ein solcher Veräusserungsvorgang ist dem Verein Swissdec anzuzeigen. Der Verein Swissdec wird das Zertifikat in diesem Fall auf den Namen des Erwerbers ausstellen.

Fällt die Firma in den Konkurs, wird sie anderweitig aufgelöst oder wird die Unternehmenssoftware vom Markt genommen, wird das Zertifikat gelöscht.

Der Verein Swissdec stellt sicher, dass eine Übermittlung von Daten über den Distributor aus einer solchen Unternehmenssoftware möglich ist, solange die zertifizierte Version des Lohnstandard-CH (ELM) die verbindlichen gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Der Verein Swissdec wird eine entsprechende Bestimmung in die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Distributors» aufnehmen.

6. Zeitlicher Rahmen

Thema	Voraussichtlicher Beginn	Voraussichtlicher Abschluss
Fachlicher und technischer Teil (Lohnarten, Versicherungen, Steuern/Lohnausweis/Quellensteuer, Statistik/Lohnstrukturerhebung).		

7. Mitwirkungspflichten der Firma

Die Firma ist besorgt, den Verein Swissdec bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss der vorliegenden Vereinbarung durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender personeller und technischer Ressourcen zu unterstützen. Die Firma ist insbesondere verpflichtet, ausreichend qualifizierte Mitarbeiter nebst dem laufenden Tagesgeschäft zur Verfügung zu stellen, welche als Ansprechpersonen rechtsgültig handeln können.

Die Firma ist verpflichtet, die gemäss Ziff. 6 vereinbarten Termine einzuhalten. Die Firma wird dem Verein Swissdec die für die Aufgabenerfüllung nötigen Zutritte und Zugriffe gewähren und ohne Aufforderung sämtliche Informationen liefern, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss vorliegender Vereinbarung benötigt.

Die Firma ist verpflichtet, im Rahmen der Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Die Firma bestätigt mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich, im Rahmen der Zertifizierung keine produktiven Daten für Testzwecke zu verwenden.

8. Kosten

Die jährliche Gebühr deckt alle in Ziff. 2 genannten Dienstleistungen ab und beträgt CHF 4'000.- pro zertifizierter Unternehmenssoftware. Für die Zertifizierung einer zweiten Unternehmenssoftware derselben Firma schuldet sie eine jährliche Gebühr von CHF 3'000.- und für die dritte Unternehmenssoftware eine jährliche Gebühr von CHF 2'000.-. Die Gebühr wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt und ist rein netto zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Erfolgt innert 18 Monaten ab Vertragsschluss aus Verschulden der Firma keine erfolgreiche Zertifizierung, so endet der vorliegende Vertrag. Die Firma schuldet in diesem Fall die Jahresgebühr für das laufende Jahr. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Jahresgebühren erfolgt nicht.

9. Nutzung der Dokumentation der Unternehmenssoftware

Um nachweisen zu können, auf welcher Basis die Unternehmenssoftware zertifiziert wurde, wird durch den Verein Swissdec eine Dokumentation der Unternehmenssoftware erstellt. Ohne die Erstellung einer Dokumentation und deren Verwendung durch die Revisoren der im Verein Swissdec direkt oder indirekt vertretenen Datenempfänger kann keine nachvollziehbare Zertifizierung gewährleistet werden und eines der wesentlichen Ziele – die effiziente Durchführung der Revision – kann nicht erreicht werden.

Die durch den Verein Swissdec im Rahmen einer Zertifizierung erstellte Dokumentation enthält in der Regel Screenshots über Masken und Listen aus der Unternehmenssoftware. Dabei handelt es sich um Informationen, welche jedem Nutzer der Unternehmenssoftware zugänglich sind. Bei der Dokumentation handelt es sich somit um eine Beschreibung von Abläufen und nicht um urheberrechtlich geschützte Informationen.

Die Firma unterstützt den Verein Swissdec bei der Erstellung der benötigten Dokumentation der Unternehmenssoftware und stellt insbesondere sicher, dass sie dem Verein Swissdec keine Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse oder urheberrechtlich geschützte Informationen zugänglich macht. Der Verein Swissdec ist berechtigt davon auszugehen, dass er nur Informationen erhält, welche er im Rahmen der Erstellung der Dokumentation auch verwenden darf. Ausnahmen müssen durch die Firma ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

Die Firma erteilt dem Verein Swissdec das Recht, die erstellte und durch die Firma formal freigegebene Dokumentation der Unternehmenssoftware den Revisoren der im Verein Swissdec direkt oder indirekt vertretenen Datenempfänger zur Durchführung der Revision zu übergeben.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

Beide Parteien sind verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als die Erfüllung dieser Vereinbarung zu benutzen. Die Geheimhaltungspflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, Daten und/oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis der anderen Partei übergeben, zugänglich gemacht oder von dieser sonst wie wahrgenommen wurden. Dazu zählen insbesondere Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle übrigen Informationen, Daten und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und der Vertragserfüllung. Beide Parteien sichern zu, dass sie diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitenden und involvierten Dritten übertragen.

Die Parteien sind sich bewusst, dass Daten, welche bei der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses der anderen Partei zugänglich oder bekannt gemacht werden, dem Datenschutzgesetz (DSG) unterstellt sein können. Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes zu treffen und dafür zu sorgen, dass Mitarbeitende und beigezogene Dritte, welche Zugang zu solchen Daten erhalten, über die Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes unterrichtet werden.

11. Gewährleistung und Haftung

Die Firma hat sich vor Abschluss der vorliegenden Vereinbarung über Inhalt und Umfang der durch den Verein Swissdec erbrachten Dienstleistungen, gegebenenfalls durch Beizug unabhängiger Dritter, ausreichend informiert. Die Firma bestätigt mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung insbesondere, dass sie das Dokument «Übersicht Zertifizierung» (Anhang 1) erhalten hat und mit dessen Inhalt einverstanden ist.

Der Firma ist bekannt, dass im Rahmen der Prüfung der Unternehmenssoftware keine eigentliche Systemprüfung der Software vorgenommen wird. Der Verein Swissdec überprüft ausschliesslich, ob die Unternehmenssoftware unter Einsatz der genannten Hilfswerkzeuge bei vorbereiteten Testfällen die korrekten Testergebnisse erzeugt.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche der Firma werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Der Verein Swissdec haftet der Firma bei Vorliegen eines Verschuldens ausschliesslich für absichtlich oder grob fahrlässig zugefügte direkte Schäden. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

12. Kommunikation gegenüber Dritten, Markenlizenz

Die Wortmarke «Swissdec» und das Swissdec-Logo sind geschützte Kennzeichen des Vereins Swissdec, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern. Die Marke «Swissdec» ist in der Schweiz unter der Nr. 526 660 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 36, 38, 41 und 42 geschützt.

Vor Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung darf die Firma in ihren Publikationen gegenüber Dritten weder die Wortmarke «Swissdec» in irgend einer Form - z. B. in den Begriffen «Swissdec-zertifiziert», «Swissdec-certified» oder «Swissdec-Zertifizierung» - noch das Swissdec-Logo verwenden. Nach der erfolgreichen Zertifizierung wird die Firma in die Übersicht der Swissdec-zertifizierten Software-Hersteller aufgenommen, welche auf der Website des Vereins Swissdec unter <https://www.swissdec.ch/de/zertifizierte-software-hersteller> publiziert ist.

Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erhält die Firma das Recht, in ihren Publikationen gegenüber Dritten auf den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung hinzuweisen. Dabei hat die Firma stets die folgenden Angaben zu machen:

- Voraussichtliches Datum der Zertifizierung
- Name der Unternehmenssoftware
- Version des Lohnstandard-CH (ELM), auf dessen Basis die Zertifizierung erfolgt

Nach Vergabe des Zertifikates erteilt der Verein Swissdec der Firma die einfache Lizenz, die Wortmarke «Swissdec» sowie das Swissdec-Logo zur Kennzeichnung ihrer Produkte und Dienstleistungen zu verwenden. Dabei sind die Kennzeichen wie folgt zu verwenden:

- Die Wortmarke «Swissdec» ausschliesslich in folgenden Wortkombinationen: «Swissdec-zertifiziert», «Swissdec-certified», «Swissdec-Zertifizierung». Die Wortmarke «Swissdec» darf also weder in Alleinstellung noch in anderen Wortkombinationen gebraucht werden.
- Das Swissdec-Logo nur unverändert in seiner Originalgestaltung, entweder in den Originalfarben oder in Schwarz-Weiss.
- Bei der Verwendung der Wortmarke und des Logos ist stets darauf zu achten, dass diese nicht als Hinweis auf den Hersteller des Produkts missverstanden werden. Dies ist durch entsprechende grafische Gestaltung (z. B. Grössenverhältnisse zwischen Produkt- und Herstellername und den Swissdec-Kennzeichen, Farben, Hervorhebungen etc.) sicherzustellen.
- Die Swissdec-Kennzeichen dürfen ausschliesslich im Zusammenhang mit dem zertifizierten Produkt verwendet werden. Jeglicher Gebrauch mit anderen Produkten oder für allgemeine Werbung der Firma ist untersagt.
- Der Firma ist es nicht gestattet, Dritten Unterlizenzen für den Gebrauch der Swissdec-Kennzeichen einzuräumen.
- Will die Firma die Swissdec-Kennzeichen in einer Art und Weise gebrauchen, die nicht vollständig regelkonform ist, hat sie vorgängig die schriftliche Zustimmung des Vereins Swissdec einzuholen. Der Verein Swissdec entscheidet nach freiem Ermessen.
- Mit einer allfälligen Aberkennung des Zertifikats durch den Verein Swissdec endet gleichzeitig auch automatisch die Lizenz zur Benützung der Swissdec-Kennzeichen. Über die Einräumung einer Aufbrauchsfrist für Werbematerial u. ä. entscheidet der Verein Swissdec von Fall zu Fall und nach freiem Ermessen.

Stellt der Verein Swissdec fest, dass die Firma die Swissdec-Kennzeichen missbräuchlich verwendet hat, kann der Verein Swissdec nach freiem Ermessen je nach Schwere des Verstosses eine oder mehrere der folgenden Massnahmen treffen:

- Sofortige Einstellung der Beratung
- Geltendmachung einer Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 4'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Verpflichtung, die Vereinbarung einzuhalten.
- Nennung der Firma auf einer «schwarzen Liste», welche im Internet und in gedruckter Form veröffentlicht werden kann
- Aberkennung des Zertifikats
- Einleitung weiterer rechtlicher Schritte, Geltendmachung von Schadenersatz.

13. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine maximale Laufzeit von vier Jahren ab Zertifikatserteilung. Betreffend die einmaligen Leistungen endet der Vertrag mit deren Erfüllung. Bei jeder Rezertifizierung muss ein neuer Vertrag zwischen der Firma und dem Verein Swissdec abgeschlossen werden. In diesem Fall endet der vorliegende Vertrag mit dem Inkrafttreten des neuen Vertrages.

Erfolgt aus Verschulden der Firma innerhalb von 18 Monaten ab Vertragsabschluss keine Zertifizierung, dann endet der Vertrag automatisch.

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für die verletzte Partei unzumutbar machen. Wichtige Gründe im Sinne der vorliegenden Vereinbarung, welche den Verein Swissdec berechtigen, den vorliegenden Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen zu kündigen und das Zertifikat für ungültig zu erklären, sind insbesondere die folgenden:

- a) Es liegt eine missbräuchliche Verwendung der Swissdec-Kennzeichen gemäss Ziffer 11 vor.
- b) Bei Konkurs oder anderweitiger Auflösung der Firma sowie wenn die Unternehmenssoftware vom Markt genommen wird.
- c) Es wird nachträglich festgestellt, dass die zertifizierte Unternehmenssoftware im produktiven Einsatz Fehler aufweist, welche gegen die Muss-Kriterien der zertifizierten Version des Lohnstandard-CH (ELM) verstossen und diese werden nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben.

14. Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit diesem Vertrag, alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Beim Auftreten möglicher Konflikte unter diesem Vertrag sind die Parteien grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich eine Krisensitzung durchzuführen, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein Krisenmanagement durchzuführen eine unabhängige Drittperson einzusetzen.

Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

Sollten Teile des Vertragswerkes nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragspartner werden dann das Vertragswerk so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, gilt das Domizil des Vereins Swissdec als Erfüllungsort für die Leistungen unter diesem Vertrag.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vereins Swissdec in Luzern.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Ort, Datum _____

Firma _____

Swissdec _____

Anhang:

- Übersicht Zertifizierung vom (Datum) (Anhang 1)
- Produktebewertung: Report Teilprüfung Systemtest, Report Teilprüfung Berechnungstest und Report Teilprüfung Übermittlungstest (Anhang 2)
- Swissdec-Zertifikat (Anhang 3)